

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 23 Donnerstag, 4. Juli 2019 Seite: 130

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:	
	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung	
Neufahrn i.NB – Oberlindhart, Landkreis Landshut	
für das Haushaltsjahr 2019	131
Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des	5
Überschwemmungsgebiets des Osterbachs auf dem Gebiet der Ge	meinde
Bruckberg im Landkreis Landshut bis zur Grenze der Stadt Landshu	ut 132
Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des	S
Überschwemmungsgebiets des Gleißenbaches auf dem Gebiet der	
Gemeinde Eching im Landkreis Landshut,	
insgesamt auf einer Länge von 2,20 Flusskilometern	134
Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des	;
Überschwemmungsgebiets des Further Bachs auf den Gebieten de	r
Gemeinden Furth und Obersüßbach im Landkreis Landshut	136
NACHRUF für Frau Georgine Schlecht	139

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001
Internet: www.landkreis-landshut.de • E-Mail: amtsblatt@landkreis-landshut.de

Haushaltssatzung des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2019

Τ

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 548.950,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.023.800,00 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 17.05.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Ш

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 GO und §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart, Hauptstr. 40, 84088 Neufahrn i.NB öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neufahrn i.NB, 23.05.2019 Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart Gez. Forstner Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 28.06.2019)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Osterbachs auf dem Gebiet der Gemeinde Bruckberg im Landkreis Landshut bis zur Grenze der Stadt Landshut

vom 04.07.2019

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) Auf dem Gebiet der Gemeinde Bruckberg bis zur Grenze zur Stadt Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab M 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen der Gemeinde Bruckberg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sach-verständigen hingewiesen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 7 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

(1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (4) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.
Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
(WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober
2010 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

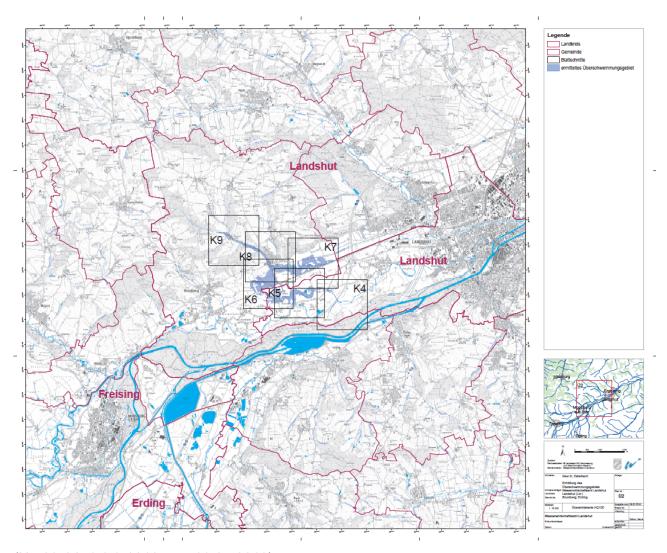
§ 7 Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 04.07.2019 Landratsamt Landshut gez. Begemann ORRin



(Nr. 23-6451.1-3-6210 vom 03.07.2019)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Gleißenbaches auf dem Gebiet der Gemeinde Eching im Landkreis Landshut, insgesamt auf einer Länge von 2,20 Flusskilometern

vom 04.07.2019

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) Im Bereich der Gemeinde Eching wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist eine Detailkarte im Maßstab M 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den

Räumen der Gemeinde Eching niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben

- (3) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 7 WHG.
- (4) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

- (5) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (6) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (7) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (8) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

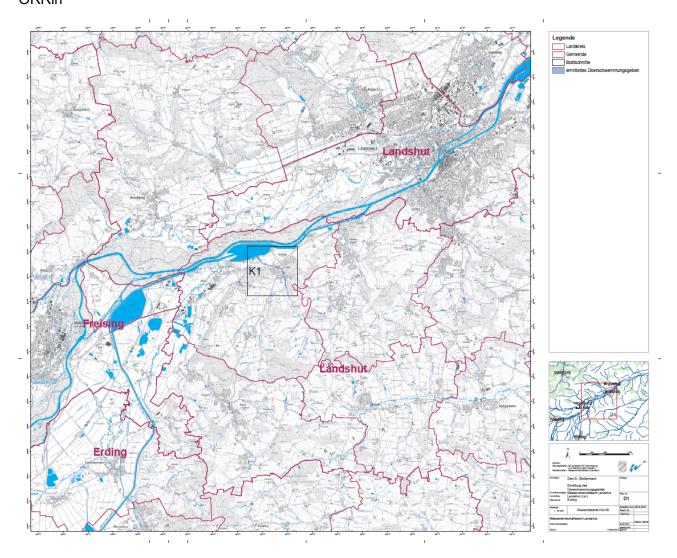
(4) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

- (5) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (6) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 04.07.2019 Landratsamt Landshut gez. Begemann ORRin



(Nr. 23-6451.1-3-5876 vom 03.07.2019)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Further Bachs auf den Gebieten der Gemeinden Furth und Obersüßbach im Landkreis Landshut

vom 04.07.2019

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Auf den Gebieten der Gemeinden Furth und Obersüßbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Furth niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben

- (5) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 7 WHG.
- (6) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

- (9) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (10) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (11) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (12) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

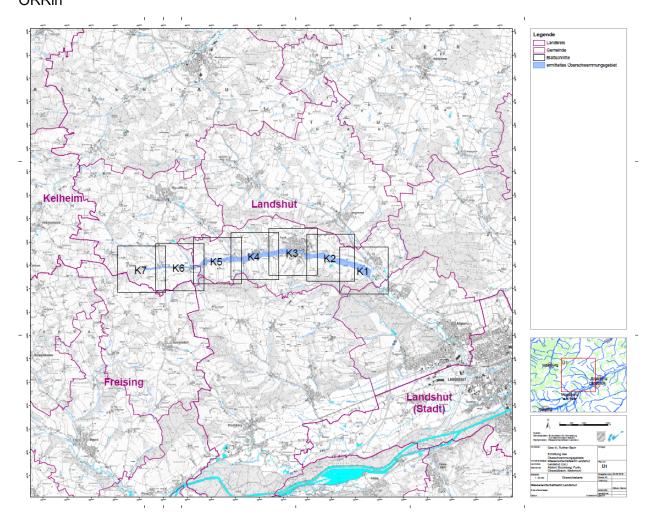
§ 7 Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 04.07.2019 Landratsamt Landshut gez. Begemann ORRin



(Nr. 23-6451.1-3-6211 vom 03.07.2019)

NACHRUF

Am 24. Juni verstarb

Frau Georgine Schlecht

Deponiewartin

Frau Schlecht trat am 01.05.1993 als Platzwartin der Bauschuttdeponie Geisenhausen in die Dienste des Landkreises Landshut ein.

Sie zeichnete sich durch große Schaffensfreude und Sachkunde aus. Wegen ihrer immer freundlichen Art erfreute sie sich allseits großer Beliebtheit.

Wir danken der Verstorbenen für eine über 16-jährige treue und pflichtbewusste Diensterfüllung und werden sie in guter Erinnerung behalten.

Landshut, den 27.06.2019 Landratsamt Landshut

Peter Dreier Landrat Katina Meyer Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 27.06.2019)

Landshut, den 04.07.2019 Landratsamt

gez. Dreier Landrat